

## Anhang 1 zu Anlage 4 – Prozessbeschreibung Geregelte Praxisübernahme

### Voraussetzungen

Die Praxisübernahme im Sinne des HZV-Vertrages ist die Fortführung einer Praxis eines bisher an der HZV teilnehmenden Hausarztes durch einen anderen an der HZV teilnehmenden Hausarzt mit dem Ziel einer lückenlosen Versorgung der Versicherten im Rahmen der HZV.

Bei der Praxisübernahme, auch wenn bereits ein Praxisnachfolger feststeht, kann der Arztwechsel mittels HZV-Beleg im Bereich der HZV-Versorgung häufig nicht rechtzeitig vor dem Stichtag für die Normalbereinigung an die AOK NORDWEST gemeldet werden.

Gründe dafür sind z.B. folgende:

- die KV-Zulassung des Praxisnachfolgers wird erst kurz vor oder nach Quartalsbeginn erteilt;
- der Praxisnachfolger ist zum Stichtag noch nicht in der Praxis tätig und kann den Arztwechsel somit nicht durchführen.

### Prozessschritte

- 1) Bis zum 10. Tag des 1. Monats im Quartal vor der Praxisübernahme müssen sowohl die Meldung über die Praxisübernahme und Kündigung des Vorgängers, als auch die Teilnehmerklärung HAUSARZT des Praxisnachfolgers dem vom Hausärzteverband beauftragtem Rechenzentrum vorliegen (Beispiel: bei einer Praxisübergabe zum 01.10.2020 müssen die Unterlagen spätestens am 10.07.2020 vorliegen).
- 2) Das vom Hausärzteverband beauftragte Rechenzentrum informiert die AOK NORDWEST oder die von der AOK NORDWEST benannte Stelle bis spätestens 4 Wochen vor dem jeweils 10. des 2. Monats eines Quartals über alle bekannten Praxisübernahmen zum Beginn des auf das laufende Quartal folgenden Quartals (Beispiel: bis spätestens zum 13.07.2020 wird über Praxisübergaben zum 01.10.2020 informiert). Die Information erfolgt automatisiert, z.B. per Email an einen abgestimmten Verteiler bei der AOK NORDWEST. Das Übermittlungsverfahren wird bilateral zwischen HÄVG und AOK NORDWEST abgestimmt. Erforderliche Daten sind Name und Vorname, LANR und HÄVG-ID der beiden Ärzte und Datum der Praxisübernahme.

- 3) Der Praxisnachfolger wird nach Eingang der Teilnahmeerklärung HAUSARZT im Rechenzentrum bestätigt oder unter Vorbehalt zum HZV-Vertrag zugelassen, falls er zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Teilnahmevoraussetzungen erfüllt. Für die Nacherfüllung einzelner Teilnahmevoraussetzungen gelten folgende Übergangsfristen:
  - DMP: Nachweis DMP-Zulassung spätestens zum 4. Monat nach Praxisübernahme
  - Der Praxisnachfolger muss jedoch zwingend ab dem 1. Tag mit eingeschriebenen Versicherten, also nach erfolgreicher Praxisübernahme, über einen Praxissitz und eine KV-Zulassung verfügen.
- 4) Die AOK NORDWEST informiert die HZV-Versicherten schnellstmöglich schriftlich, und weist diese darauf hin, dass sie einer Bindung an den Praxisnachfolger als HAUSARZT zwei Wochen ab Zugang des Schreibens gegenüber der AOK NORDWEST schriftlich widersprechen können. Die AOK NORDWEST stellt sicher, dass sie die von der Praxisübernahme betroffenen Versicherten so rechtzeitig informiert, dass die zweiwöchige Widerrufsfrist spätestens bei Erstellung des Versichertenverzeichnisses durch die AOK NORDWEST (vgl. § 9 Abs. 2 des HZV-Vertrages) beendet ist.
- 5) Das vom Hausärzterverband beauftragte Rechenzentrum erstellt das Arztverzeichnis, in welchem der Praxisnachfolger als HAUSARZT enthalten ist und sendet dieses entsprechend Punkt 1.2 der Anlage 4 des HZV-Vertrages an die AOK NORDWEST oder die von ihr beauftragte Stelle.
- 6) Das vom Hausärzterverband beauftragte Rechenzentrum erstellt Pseudo-Teilnahme-Erklärungen mit einer definierten Kennzeichnung und sendet diese bis spätestens zu den in § 6 Abs. 4 des HZV-Vertrages festgelegten Zeitpunkten an die AOK NORDWEST oder die von ihr beauftragte Stelle. Die Vertragspartner stimmen überein, dass zwischen HÄVG und der AOK NORDWEST von den in § 6 Abs. 4 des HZV-Vertrages festgelegten Fristen bilaterale abweichende Fristen vereinbart werden können. Sollte der HZV-Versicherte von seinem Widerspruchsrecht fristgemäß Gebrauch machen, teilt die AOK NORDWEST die Ablehnung der Pseudo-Teilnahme-Erklärung dem vom Hausärzterverband beauftragten Rechenzentrum im Rahmen einer üblichen „Ablehnungsmeldung“ im Rahmen des Versichertenverzeichnisses mit. Eine verspätete Widerspruchsmeldung wird im darauffolgenden Versichertenverzeichnis als normale „Beendigung“ mit Wirkung zum Folgequartal durch die AOK NORDWEST an das vom Hausärzterverband beauftragte Rechenzentrum geliefert.
- 7) Sollte in der Zwischenzeit ein HZV-Versicherter aktiv einen anderen HAUSARZT wählen (Einschreibung mit Arztwechsel), wird der Versand einer Pseudo-Teilnahme-Erklärung durch das Rechenzentrum unterdrückt. Die AOK NORDWEST oder die von ihr beauftragte Stelle führt das HZV-Versichertenverzeichnis unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten und des gewählten HAUSARZTES und übermittelt dies dem vom Hausärzterverband beauftragten Rechenzentrum zu den in § 9 Abs. 2 des HZV-Vertrages festgelegten Fristen.

- 8) Erfüllt der Praxisnachfolger im Rahmen der Nacherfüllungsfristen die Teilnahmevoraussetzungen nicht, so wird seine Vertragsteilnahme und damit die der Versicherten zum Zeitpunkt des Endes der Nacherfüllungsfrist beendet.

**Beispiel Praxisübergabe zum 01.10.2020:**

Meldung der Praxisübergabe durch Arzt an Rechenzentrum:	10.07.2020
Meldung der Praxisübergabe durch Rechenzentrum an AOK NORDWEST:	13.07.2020
Versand Pseudo-TE`s von Rechenzentrum an AOK NORDWEST:	15.07.2020
HZV-Versichertenverzeichnis durch AOK NORDWEST an Rechenzentrum:	01.09.2020